

AZ: 51 - Schü/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 1066/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	29.01.2013	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	05.02.2013	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.02.2013	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	12.02.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Kostenbeitragssatzung für
Kindertagesstätten und die geförderte
Kindertagespflege der Stadt
Neumünster**

Antrag:

1)
Ergänzend zu dem Beschluss der DS
0855/2008 (Antrag 4.) wird die Verwaltung
beauftragt, die aktualisierte Kostenbei-
tragssatzung gemäß der grundsätzlichen
Veränderungsvorhaben aus dieser Drucksache
zu erarbeiten.

2)
Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge
der Aktualisierung der Kostenbeitragssat-
zung die anteilige Deckung der Betriebskos-
ten für die Kindertagesstätten und die Kin-
dertagespflege durch die Kostenbeiträge
der Eltern auf

Variante a) 11%
Variante b) 20%
Variante c) 35%

festzuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 25 KiTaG haben die Personensorgeberechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten.

Die zurzeit gültige Kostenbeitragsatzung erfüllt in vielen Bereichen nicht mehr die Anforderungen und muss aktualisiert werden. Mit Beschluss des Antrags Nr. 4 der Drucksache 0855/2008 DS hat die Ratsversammlung der Verwaltung am 14. Dez. 2011 den Auftrag gegeben, zum Januar 2014 eine aktualisierte Kostenbeitragsatzung zu erarbeiten, deren Inkrafttreten für den 01.08.2014 vorgesehen ist (s. Anlage 3).

Zu Antrag 1:

In Vorbereitung der oben beschriebenen Aktualisierung ist es notwendig, dass die folgenden Grundsatzentscheidungen von der Ratsversammlung beschlossen werden, damit auf dieser Grundlage die aktualisierte Fassung der Kostenbeitragsatzung erarbeitet und der Ratsversammlung vorgelegt werden kann.

Grundsätzliche Veränderungsvorhaben:

1. Zusammenführung der Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster und der Arbeitsanweisung/Richtlinien für die Übernahme von Kindertagespflegekosten zu einer Kostenbeitragsatzung für Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster

Durch die Neufassung der Vorschrift des § 22 Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) durch das TAG (Tagesbetreuungs- ausbaugesetz) werden die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege als ein integriertes System der Kindertagesbildung und -betreuung definiert. In Ableitung dieses Grundsatzes ist es erforderlich und gegenüber den betroffenen Familien gerechter, wenn es eine einheitliche Kostenbeitragsatzung für beide Angebote gibt.

2. Legalisierung einer Betreuung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ohne die verpflichtende Einnahme eines Mittagessens

Gemäß der Anlage 1 der aktuell gültigen Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesstätten gibt es eine Betreuung der Kinder zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr nur in Verbindung mit der Einnahme des Mittagessens.

Viele Familien benötigen zwar das Angebot der Betreuung in der Zeit zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, jedoch nicht das Mittagessen, da in den Familien nach 13.00 Uhr sowieso ein Mittagessen durchgeführt wird.

3. Einführung eines Angebotes, das einer $\frac{3}{4}$ -Tag-Betreuung entspricht

Gemäß der aktuellen Kostenbeitragsatzung besteht für die nicht schulpflichtigen Kinder ein Angebot der Betreuung bis 12:00/13:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr. Die flexiblen Arbeitszeiten der Eltern erfordern eine flexiblere Handhabung dieser Grenzen. Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, wird zusätzlich ein Angebot bis 14:30 Uhr installiert.

4. Öffnung der Kostenbeitragsatzung für eine Betreuung vor 08:00 und nach 16:00 Uhr

Gemäß der aktuellen Kostenbeitragssatzung zahlen die Eltern für die Nutzung des sog. Früh- und/oder Spätdienstes einen Festbetrag, der pauschal errechnet ist und nicht die tatsächliche Nutzung abbildet. Durch die aktualisierte Kostenbeitragssatzung soll eine nutzungsabhängige Kostenbeitragspflicht erreicht werden. Ergänzend dazu wird zurzeit die Sozialstaffelregelung nicht auf die Kostenbeiträge für den Früh- und/oder Spätdienst angewandt. Durch die aktualisierte Kostenbeitragssatzung werden die Kostenbeiträge für die Zeiten vor 08:00 Uhr und nach 16:00 Uhr auf derselben Grundlage errechnet wie die Kostenbeiträge für die übrigen Zeiten der Bildung und Betreuung.

5. Angleichung der Kostenbeiträge für alle Kinder, die das Angebot der Kindertagesbildung und -betreuung wahrnehmen

In der aktuellen Kostenbeitragssatzung werden unterschiedliche Kostenbeiträge für die Bildung und Betreuung von Kindern, je nach Alter des Kindes (vor Vollendung des 3. Lebensjahres, nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt und nach Schuleintritt) erhoben. Die aktualisierte Kostenbeitragssatzung hat als Berechnungsgrundlage nur noch das Familieneinkommen und die Nutzungsdauer. Damit wird eine Gleichbehandlung aller Kinder erreicht.

6. Individuelle Berechnung des Kostenbeitrages auf der Basis des jeweiligen Familieneinkommens und damit eine Veränderung der Bezuschussung von besser verdienenden Familien im Bereich der Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Die Festbeiträge aus der aktuellen Kostenbeitragssatzung subventionieren die Familien, die ein höheres Familieneinkommen haben. Durch eine individuelle Berechnung der Kostenbeiträge, orientiert an dem Familieneinkommen und der Nutzungsdauer, wird jede Familie gemäß ihres finanziellen Leistungsvermögens zu den Kosten der Kindertagesbildung und -betreuung herangezogen.

7. Berücksichtigung des kostenintensiven Angebotes einer ganzjährigen Öffnung der Kindertagesstätte

Einige Familien nutzen während der offiziellen Schließzeiten im Sommer das Angebot der drei Kindertagesstätten, die in dem Zeitraum geöffnet haben. Der aktuelle Kostenbeitrag ist auf der Grundlage kalkuliert, dass das Angebot 11 Monate im Jahr genutzt wird. Die für das zusätzliche Angebot entstehenden Kosten werden auf der Kalkulationsgrundlage von allen Familien mit finanziert, die das Angebot nicht nutzen können oder möchten. Im Sinne einer nutzungsabhängigen Kostenbeitragspflicht soll bei der Nutzung der ganzjährigen Öffnung von Kindertagesstätten während der Schließzeit ein Zusatzbeitrag in Höhe von einem $\frac{1}{4}$ je Kalenderwoche des normalen Kostenbeitrages (im Rahmen der einkommensabhängigen Berechnung) erhoben werden.

8. Streichung des § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 der aktuellen Kostenbeitragssatzung kann unter bestimmten Voraussetzungen das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte durch die Stadt Neumünster gekündigt werden.

Da die Stadt Neumünster nicht nur der Träger der Einrichtung ist, sondern auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist eine Kündigung ausgeschlossen. Gemäß § 24 SGB VIII hat das Kind gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Rechtsanspruch auf Bildung und Betreuung in einer Kindertagesstätte.

Zu Antrag 2:

Im Arbeitsprogramm zur Haushaltskonsolidierung 1994 – 1998 hat die Ratsversammlung im Rahmen ihrer Sitzung am 13. und 14. September 1994 eine Zielmarke in Höhe von 35% als Kostendeckungsgrad beschlossen. Diese Zielmarke wurde dann im Jahr 2000 erreicht.

Die Berechnung des sogenannten Kostendeckungsgrades hat sich in der Zeit seit 1994 geändert. Im Bereich der kameralistischen Haushaltsführung wurden die Kosten der Kindertagesbetreuung allein am Zuschussbedarf der einzelnen Einrichtung errechnet. Kosten der allgemeinen Verwaltung und der Gremien (Overhead-Kosten) waren ebenso wenig berücksichtigt wie die Kosten der stadtinternen Leistungsbeziehungen (inneren Verrechnung).

Durch die doppische Haushaltsführung werden in den Kostendeckungsgrad alle für die jeweilige Einrichtung relevanten Aufwendungen eingerechnet.

Nach heutigem Stand beträgt der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge ca. 11%.

Die Berechnung des individuellen Kostenbeitrages für die Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertagesstätten der Stadt Neumünster und der geförderten Kindertagespflege wird sich an den Vorgaben zur Berechnung nach § 90 SGB i.V.m. den §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) (SGB XII) orientieren. Hierbei wird ein Bedarf zu Grunde gelegt, der sich aus dem doppelten Regelsatz eines Haushaltsvorstandes, den angemessenen Unterkunftskosten und einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für jedes weitere zu unterhaltende Familienmitglied errechnet. Sofern das Familieneinkommen den so berechneten Bedarf übersteigt, ist die Familie mit 50% Prozent des übersteigenden Einkommens heranzuziehen. Dies entspricht den gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder.

Die Grundlage für die Kostenbeiträge ergibt sich aus der Nutzungsdauer, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie und den kalkulierten Betriebskosten.

Um eine erforderliche Höchstgrenze der jeweiligen Kostenbeiträge festzulegen ist es notwendig, den maximalen Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch die Kostenbeiträge der Eltern festzuschreiben.

Die Auswirkungen für die Familien durch die in Antrag Nr. 2 vorgeschlagenen unterschiedlichen Kostendeckungshöhen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Als Grundlage für die Vergleichsberechnung wurden Musterfamilien berechnet, die auch für die Vergleichsberechnungen auf Ebene der Landesregierung verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen der Entscheidung, in welcher Höhe der Kostenbeitrag die Betriebskosten deckt, sind zurzeit nicht kalkulierbar, da zu viele Faktoren die Auswirkungen beeinflussen, die bisher nicht vorhersehbar sind.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

1. aktuelle gültige Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten
2. Vergleichsberechnung zur Kostendeckungshöhe
3. Auszug aus der DS 0855/2008